

Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsumfang	Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit (BU) eingetreten ist. Die Zahlung erfolgt für die Dauer der BU, höchstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Die Leistungen sind nicht zweckgebunden und können frei verwendet werden.
Versicherbare Personen	Personen ab Alter 15 bis Alter 55 Jahre
BU-Rentenhöhe	Mindestens 100 € Monats-/ 1.200 € Jahresrente Höchstens 6.000 € Monats-/ 72.000 € Jahresrente
Versicherungs- und Leistungsdauer	Bis maximal Endalter 67 Jahre. Die Versicherungsdauer kann abgekürzt werden, wobei die Leistungsdauer dann mindestens 30 Jahre bzw. das Endalter 57 Jahre sein muss.
Beitragszahlungsdauer	Maximal bis zum Alter 67 Jahre Mindestens 1 Jahr
Überschussverwendung Anwartschaftsphase	Zu Vertragsbeginn können folgende Überschussverwendungsformen gewählt werden: Beitragsverrechnung oder Fondsanlage (Fondswechsel sind möglich) <ul style="list-style-type: none">• iShares Core MSCI World ETF – Welt Aktien Industrieländer• iShares MSCI World SRI ETF – Welt Aktien Nachhaltigkeit• iShares Edge MSCI World Minimum Volatility ETF – Welt Aktien geringere Schwankungen• DWS ARERO – Der Weltfonds – Welt Aktien, Renten, Rohstoffe
Dynamik zum Inflationsausgleich	Die laufende Anpassung von Leistungen und Beiträgen hält den Versicherungsschutz aktuell. Dynamiken können ausgesetzt werden. Bei drei aufeinanderfolgenden Widersprüchen erlischt das Recht auf Anpassungen.

Produktleistungen

Berufsunfähigkeitsbegriff	Beitragsbefreiung und BU-Rentenzahlung erfolgen, wenn: <ul style="list-style-type: none">• aufgrund von Krankheit, Körperverletzung und mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall für voraussichtlich 6 Monate der zuletzt ausgeübte Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr zu mindestens 50% ausgeübt werden kann• aufgrund von Krankheit, Körperverletzung und mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall für mehr als 6 Monate der zuletzt ausgeübte Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr zu mindestens 50% ausgeübt werden konnte (Leistung rückwirkend ab Beginn)• die versicherte Person für mindestens sechs Monate so hilflos ist, dass sie für mindestens drei von sechs Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf (Pflegebedürftigkeit)
----------------------------------	---

Produkteleistungen

Infektionsklausel für Ärzte und Zahnärzte	Human- und Zahnmediziner erhalten eine Infektionsklausel. Bei behördlich untersagter Berufsausübung für mehr als 6 Monate ist der Berufsunfähigkeitsbegriff erfüllt.
Verweisung	Genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung (es wird keine andere Tätigkeit konkret ausgeübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht).
Lebensstellung	Es liegt keine der Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entsprechende Tätigkeit vor, wenn ihr Bruttojahreseinkommen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit um 20% oder mehr unter ihr Bruttojahreseinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sinkt.
Azubis und Studenten	Wurde bereits eine Berufs- oder eine Hochschulausbildung begonnen, so wird auf den angestrebten Beruf abgestellt, der regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Ausbildung erreicht wird.
Ausscheiden aus dem Beruf	Bei vorübergehendem oder endgültigem Ausscheiden aus der Berufstätigkeit, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden ausgeübte Tätigkeit.
Geltungsbereich	Weltweiter Versicherungsschutz
Fahrlässige Verstöße	Fahrlässige sowie grob fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind versichert. Vorsatztaten sind ausgeschlossen.
Anzeigepflichtverletzung	Keine Anwendung der gesetzlichen Kündigungs- und Vertragsanpassungsmöglichkeit bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG.
Abtretung oder Verpfändung	Grundsätzlich kann das Recht auf Leistung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
Überbrückungsleistung	<p>Erfolgt eine Reaktivierung nach einer unbefristet anerkannten BU, wird eine zusätzliche Überbrückungsleistung gezahlt von bis zu höchstens jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 Monaten• 750 € Monatsrente <p>Die Überbrückungsleistung kann während der Vertragsdauer mehrfach in Anspruch genommen werden. Sie wird als Einmalzahlung erbracht.</p>

Flexibilitäten während der Laufzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung

Nachversicherungsgarantie

Bei bestimmten Anlässen kann der Versicherungsschutz in den ersten 10 Versicherungsjahren pro Ereignis bis zu 50% bzw. 6.000 € Jahresrente erhöht werden. Insgesamt können die Erhöhungen 100% der Anfangsrente betragen und dürfen 36.000 € Jahresrente nicht übersteigen – möglich sind bei:

- Kauf einer Immobilie zur Eigennutzung
- Heirat/Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss eines (Fach)Hochschulstudiums
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss der Promotion
- Erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung
- Befreiung von der Handwerkerpflichtversicherung in der GRV
- Einkommenserhöhung
- Erstmaliger Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze
- Aufnahme Selbstständigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem verkammerten Beruf

Fondsguthaben

Das bestehende Fondsguthaben kann jederzeit zur Auszahlung gebracht werden. Mindestentnahme 500 Euro.

Zahlungsschwierigkeiten

Im Falle der Einstellung der Beitragszahlung kann eine beitragsfreie BU-Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden.

Reicht der Rückkaufswert nicht zur Bildung einer beitragsfreien Rente, wird er ausgezahlt.

Professionelle Leistungsabwicklung

Unterstützung während der Prüfung des Leistungsfalls

Bei Anspruchstellung wegen BU gibt es Unterstützung und Beratung:

- zur Beantragung der Leistung
 - zum Verfahren der Leistungsprüfung
 - zum Umfang der Versicherungsleistung
 - zu beizubringenden Unterlagen
 - zur Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit
-

Arzt des Vertrauens

Es besteht freie Arztwahl. Die Nachweise müssen von einem innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Arzt erstellt werden; bei Aufenthalt außerhalb der EU können die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen auch von Ärzten durchgeführt werden, die von den diplomatischen Auslandsvertretungen der BRD empfohlen werden.

Leistungsprüfung

Die Leistungsentscheidung erfolgt binnen 1 Woche oder wir teilen mit, welche weiteren Unterlagen benötigt werden. Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand erfolgen alle 4 Wochen.

Beitragsstundung während der Prüfung des Leistungsfalls

Während der Leistungsprüfung kann eine zinslose Beitragsstundung bis zur endgültigen Leistungsentscheidung erfolgen.

Leistungsanerkennung

Nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann einmalig ein zeitlich befristetes Leistungsanerkennnis bis zu maximal 12 Monaten ausgesprochen werden.

Arztanordnung

Die Befolgung ärztlicher Anordnungen ist keine Leistungsvoraussetzung. Ausnahme: Nutzung von Hilfsmitteln und Heilbehandlungen (wie bspw. dem Einhalten von Diäten oder der Verwendung von Seh- oder Hörhilfen), die gefahrlos sind und keine besonderen Schmerzen verursachen. Operative Eingriffe sind nicht zumutbar.

Rentenanpassung

Die BU-Rente wird im Leistungsbezug entsprechend der Überschussbeteiligung laufend angepasst.

Der vollständige Leistungsumfang des Tarifs ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif.